



Gemeinde Langenbach

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenbach (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. V. mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Langenbach nachfolgende Gebührensatzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenbach“ (Mittagsbetreuungsgebührensatzung):

Inhaltübersicht

§ 1 Gebührenpflicht	§ 5 Gebührensatz
§ 2 Gebührensschuldner	§ 6 Ferienbetreuung
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass
§ 4 Gebührenmaßstab	§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Langenbach erhebt für die Benutzung der von ihr geführten Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenbach“ (§ 1 Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt

1. mit Ablauf des Schuljahres;
2. bei Abmeldung von der Grundschule Langenbach;
3. im Übrigen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 7 der Mittagsbetreuungssatzung.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Einrichtung. Die Gebühren für die Ferienbetreuung nach § 6 richten sich nach der Anzahl der Betreuungstage.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr ist für das gesamte Betreuungsjahr (elf Monate, September bis einschließlich Juli des Folgejahres) zu entrichten.

(2) Für jeden angefangenen Monat werden für die Mittagsbetreuung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) für den Besuch bis 14 Uhr

	ab 01.09.2023 bis 31.07.2024	ab 01.09.2024 bis 31.07.2025	ab 01.09.2025
für das 1. Kind	50,00 €	55,00 €	60,50 €
für das 2. Kind	33,33 €	36,67 €	40,33 €

das 3. Kind und weitere Kinder bleiben gebührenfrei;

b) für den Besuch bis 16 Uhr

	ab 01.09.2023 bis 31.07.2024	ab 01.09.2024 bis 31.07.2025	ab 01.09.2025
für das 1. Kind	75,00 €	82,50 €	90,75 €
für das 2. Kind	50,00 €	55,00 €	60,50 €

das 3. Kind und weitere Kinder bleiben gebührenfrei.

Die Benutzungsgebührenermäßigung bzw. Benutzungsgebührenbefreiung der weiteren Kinder gilt nur, wenn mehrere Kinder einer Familie bzw. einer oder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

(3) Neben der Benutzungsgebühr ist ein Spielgeld in Höhe von 2,50 € / Kind / Monat sowie ein Getränkegeld von 1,50 € / Kind / Monat zu entrichten.

(4) Für Zeiten, in denen die Einrichtung geschlossen ist oder das Kind vorübergehend die Einrichtung nicht besucht, ist die Benutzungsgebühr sowie das Spielgeld und das Getränkegeld weiter zu entrichten.

(5) Für den Monat August werden keine Gebühren für die Mittagsbetreuung erhoben.

(6) Die Buchung von Einzeltagen pro Woche oder pro Monat ist nur dann möglich, wenn durch die Buchung der staatliche Zuschuss nicht gefährdet wird. Auch bei Buchung von Einzeltagen ist der gesamte monatliche Betrag gemäß Abs. 2 und Abs. 3 zu entrichten.

(7) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgeld für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Langenbach zu zahlen. Das Essensgeld wird gleichzeitig mit den Einrichtungsgebühren im Nachhinein für den Vormonat erhoben.

§ 6 Ferienbetreuung

(1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden zusätzlich bzw. unabhängig zu den allgemeinen monatlichen Benutzungsgebühren der Mittagsbetreuung (vgl. § 5 Abs. 1 und Abs. 2) erhoben.

Für die Buchung der Ferienbetreuung wird pro Ferienbetreuungstag ein Betrag von 16,00 € erhoben. In diesem Betrag ist die Mittagsverpflegung während des Ferienbetreuungstages enthalten.

Für die Buchung der Ferienbetreuung sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(2) Der Besuch der Ferienbetreuung ist auch ohne den Besuch bzw. der Anmeldung für die Mittagsbetreuung möglich.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

(1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren für die Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung nach § 5 und § 6, sowie der Erlass des Spiel- und Getränkegeldes kann aus sozialen Gründen bei der Gemeindeverwaltung Langenbach beantragt werden. Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung bzw. eines Gebührenerlasses notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen und entsprechende Gründe auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(2) Bei einer Bewilligung entstehen keine bzw. ermäßigte Gebühren für die Benutzung sowie ein Entfall des Spiel- und Getränkegeldes. Für das Mittagessen ist entsprechend § 5 Abs. 7 der jeweilige Selbstkostenpreis zu leisten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mittagsbetreuungsgebührensatzung vom 02.06.2014 außer Kraft.

Langenbach, den 25.07.2023



Susanne Hoyer
1. Bürgermeisterin

